

Mittendrin. Ohne Rechte. Mädchen und Frauen aus der Rechtlosigkeit holen!

Positionspapier zur IN VIA Kampagne

I. Frauen ohne gültige Aufenthaltspapiere in Deutschland

Frauen galten lange als Mitreisende migrierender Männer. In Wirklichkeit lassen sie jedoch oft ihre Familien zurück, um mit ihrem Verdienst für sich oder ihre Familie eine Existenz aufzubauen. Jedoch ist die Möglichkeit der legalen Zuwanderung nach Deutschland stark eingeschränkt. Im Rahmen eines zeitlich befristeten und klar geregelten Au-pair-Aufenthalts, eines Praktikums oder Studiums dürfen Personen nach Deutschland einreisen. Außerdem erhalten gut ausgebildete Fachkräfte oder Personen, die sich unter den vorgegebenen Voraussetzungen selbständig machen wollen, einen Aufenthalt. Im Zuge der Familienzusammenführung wird ebenfalls ein Aufenthaltstitel erteilt.

Aufgrund dieser restriktiven Bedingungen hält sich eine zahlenmäßig nicht gering einzuschätzende Gruppe von Migrantinnen ohne Aufenthaltsgenehmigung im Land auf. Es handelt sich z.B. um Frauen, die in Deutschland geblieben sind, obwohl nach ihrer Au-pair-Zeit, ihrer Besuchsfrist oder ihrem Studium ihre Aufenthaltsgenehmigung abgelaufen ist. Oder um Frauen, die trotz Ehe mit einem deutschen Mann in den ersten Jahren keinen eigenen Aufenthaltsstatus erhalten und untertauchen, wenn sie von ihrem Mann verlassen werden und ausreisen sollen.

Auch Frauen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Deutschland angeworben wurden und Opfer von Menschenhandel geworden sind, verfügen über keine Aufenthaltsgenehmigung. Dieser Fakt ermöglicht es, sie in die Prostitution oder andere ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zu zwingen.



Zudem leben in Deutschland auch zahlreiche Frauen ohne einen gesicherten Aufenthaltsstatus. Zu ihnen zählen vor allem geduldete Frauen und Asylsuchende sowie die Frauen, die als Kriegsflüchtlinge aus einer anerkannten Kriegsregion kommen und für die Dauer der Auseinandersetzungen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht erhalten. Neben allgemeinen Fluchtgründen wie Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen flüchten Frauen oft vor Gewalt und geschlechtsspezifischer Verfolgung. Sie kommen nach Europa und Deutschland, um Schutz zu suchen. Bei drohender Abschiebung ziehen sie es oft vor, versteckt hier weiter zu leben.

Frauen, die aus persönlichen Gründen oder aufgrund der prekären wirtschaftlichen Lage in ihrem Herkunftsland zum Geldverdienen nach Deutschland kommen und ohne einen legalen Aufenthaltstitel bleiben, finden meist Arbeit in Haushalten mit pflegebedürftigen Familienangehörigen, in Haushalten mit kleinen Kindern, als Reinigungsfrau in verschiedenen Haushalten oder in Reinigungsfirmen und in Imbissbuden. Das Leben ohne Aufenthaltspapiere ist aufgrund des finanziellen Drucks, der Rechtlosigkeit sowie der fehlenden Zugangsmöglichkeiten zu Gesundheits- und Altersversorgung und zu öffentlichen Diensten und Angeboten mit hoher psychischer Belastung verbunden. Hinzu kommen Angst vor Entdeckung und Ausweisung und die erhöhte Gefahr sexueller Übergriffe und der Gewalt. Viele dieser Frauen müssen ihr Leben bereits seit mehreren Jahren unter diesen schwierigen Bedingungen organisieren.

IN VIA engagiert sich durch konkrete Hilfen und politisch für bessere Lebensbedingungen von Frauen ohne geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland. Dabei geht es letztlich um die Umsetzung der Menschenrechte.

II. Forderungen

IN VIA fordert: Migrantinnen mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus müssen ihre Menschenrechte gewährt werden.

Dies bedeutet:

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für eingereiste Ehepartnerinnen

Im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft ist zu fordern, dass eingereiste Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner von Anfang an einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten.

Nach einem langen Kampf der Frauenorganisationen, die mit Migrantinnen arbeiten, und der Menschenrechtsorganisationen war die Frist bis zur Erreichung eines eigenständigen Aufenthaltstitels im Jahr 2000 von fünf auf zwei Jahre herabgesetzt worden und ist inzwischen wieder auf drei Jahre angehoben worden. Das bedeutet beispielsweise, dass Frauen, die in gewalttätigen Beziehungen leben, so lange bei ihren Ehemännern bleiben müssen, bis sie das Recht auf einen eigenständigen, vom Ehemann unabhängigen Aufenthaltsstatus erhalten.

Recht auf gerechte Entlohnung für die geleistete Arbeit

Die als Haushaltshilfen oder in anderen Bereichen tätigen Frauen müssen ihr Recht auf eine gerechte Entlohnung für die von ihnen verrichtete Arbeit durchsetzen können. Die Lohnzahlung muss unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus einklagbar sein. Hierzu muss stellvertretend für sie eine andere Person Klage erheben können.

Frauen, die nach wie vor ohne Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung in Deutschland der Arbeit nachgehen, sind von ihren Arbeitgebern bzw. -geberinnen leicht ausbeutbar. Der Anspruch auf eine gerechte Entlohnung muss jedoch für alle in Deutschland lebenden Frauen, auch für die, die keine Arbeits- oder Aufenthaltspapiere besitzen, gelten.

Recht auf medizinische Hilfe

Die medizinische Versorgung von Personen ohne Aufenthaltspapiere ist ohne die damit verbundene Gefahr einer Abschiebung sicher zu stellen. Für beschäftigte Frauen – z.B. in Privathaushalten – muss es möglich sein, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status ihre Rechte aus der Unfall- und Krankenversicherung, die auch bei illegaler Beschäftigung kraft Gesetz bestehen, in Anspruch zu nehmen.

Wenn Menschen, die ohne Aufenthaltspapiere in Deutschland leben, nicht selbst für ihre Behandlung aufkommen können, ist es für sie aufgrund bestehender Übermittlungs- und Meldepflichten schwierig, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Finanzierung ihrer Behandlung müssten sie beim Sozialamt beantragen. Damit würde ihr Aufenthaltsstatus offengelegt, und sie gehen das Risiko ein, abgeschoben zu werden. Einzig in Notsituationen können sie ohne Angst vor Entdeckung reguläre medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, da dann die Abrechnung nachträglich erfolgt.

Recht auf Schwangerschaftsvorsorge und Geburtsurkunde

Schwangere Frauen ohne Aufenthaltspapiere müssen Zugang zur Schwangerschaftsvorsorge erhalten. Im Interesse der Neugeborenen muss die Ausstellung einer Geburtsurkunde ohne Aufdeckung des Aufenthaltsstatus und damit einer drohenden Abschiebung möglich sein.

Besonders schwierig stellt sich die Situation für Frauen während der Schwangerschaft, der Entbindung und Nachsorge dar. Zwar hat die Frau die Möglichkeit, die Finanzierung ihrer Behandlung als Notfall zu erhalten; in der Regel muss sie jedoch vorab Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen. Für letzteres muss sie einen Antrag beim Sozialamt stellen und ihren Aufenthaltsstatus bekannt geben. In diesem Fall erhält sie für die Zeit des Mutterschutzes in der Regel von der Ausländerbehörde eine Duldung. Jedoch besteht das Risiko, dass sie nachher, sofern es keine Abschiebungshindernisse gibt, abgeschoben wird.

Für die Ausstellung der Geburtsurkunde ihres Kindes muss die Mutter die eigene Geburtsurkunde und ihre Identität nachweisen. Da das Standesamt aufgrund unterschiedlicher Übermittlungs- bzw. Meldepflichten verpflichtet ist, die Daten an die Ausländerbehörde weiterzugeben, kommt für eine Frau ohne Aufenthaltspapiere das Beantragen der Geburtsurkunde meistens nicht in Frage. Das Kind bleibt somit ohne Ausweisdokument, und die Frau kann offiziell nicht nachweisen, dass es sich um ihr Kind handelt.

Abschaffung der Meldepflicht

Im Interesse der Hilfebedürftigen muss die Meldepflicht von Personen ohne Aufenthaltspapiere, der öffentliche Institutionen in allen Bundesländern unterliegen, abgeschafft werden und den Betroffenen die notwendige Unterstützung und Hilfe gewährt werden.

Öffentliche Institutionen unterliegen der Meldepflicht. Sie müssen weitergeben, wenn sie Kenntnis von Personen ohne Aufenthaltspapiere haben. Für die Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder wurde die Meldepflicht allerdings gelockert. Jedoch nehmen aus genereller Angst vor Abschiebung viele Betroffene selbst dann die Hilfe und Angebote nicht in Anspruch, wenn sie ihnen zugänglich wären. So schicken zum Beispiel Frauen, die sich ohne Aufenthaltspapiere in Deutschland aufhalten, ihre Kinder meist nicht in Tageseinrichtungen oder Schulen.

Information über die Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung von Helfenden

Personen, Dienste oder Einrichtungen muss es möglich sein, in medizinischen und psychosozialen Notsituationen Menschen ohne Aufenthaltspapiere zu helfen. Für soziale Organisationen muss es möglich sein, öffentlich Spenden für die Finanzierung dieser Betreuung einzuwerben. Die Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung der Helfenden muss sowohl bei öffentlichen Stellen als auch bei Helfenden bekannt gemacht werden.

In der Vergangenheit machten sich Personen, die Menschen ohne Aufenthaltspapiere halfen, ohne sie zu melden, nach geltendem Gesetz strafbar und konnten strafrechtlich verfolgt werden. Aus Angst vor Strafverfolgung unterließen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder andere Personen Hilfeleistung in Notsituationen. Obwohl diese Meldepflicht für Privatpersonen abgeschafft ist, besteht sowohl bei Helfenden als auch bei Hilfesuchenden immer noch Unsicherheit, da diese Tatsache oft nicht bekannt ist.

Sichere Unterbringung von weiblichen Flüchtlingen

Frauen, die vor oder während ihrer Flucht der Gewalt oder anderen Traumata ausgesetzt waren, brauchen eine sichere Unterkunft, die ihnen Schutz bietet.

Die Unterbringung von Frauen in Gemeinschaftslagern ohne psychosoziale Begleitung nimmt keine Rücksicht auf die oft vorhandenen traumatischen Gewalterfahrungen und auf die Sicherheitsbedürfnisse der Frauen. Vor allem junge Frauen erfahren in den beengten und dadurch Gewalt fördernden Verhältnissen der Gemeinschaftsunterkünfte keinen ausreichenden Schutz.

Soziale und therapeutische Begleitung

Für die Bearbeitung ihrer Traumata und das Entwickeln von neuen Lebensperspektiven benötigen weibliche Flüchtlinge soziale Begleitung und therapeutische Hilfe. Entsprechende Unterstützungsangebote müssen ausgebaut und finanziert werden.

Trotz ihrer traumatischen Erlebnisse erhalten weibliche Flüchtlinge nur eine schlechte medizinische Betreuung oder therapeutische Unterstützung. Für die Bewältigung ihres Alltags müssen ihre Leidenssymptome reduziert und das Vertrauen in ihre eigene Kraft und Stärke wieder aufgebaut werden.

Abschiebestopp für Opfer von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel und der Zwangsprostitution haben nur die Möglichkeit als Zeuginnen auszusagen, wenn sie nicht sofort abgeschoben werden. Deshalb ist die Polizei für das Delikt Menschenhandel in Verbindung mit Zwangsprostitution zu sensibilisieren und für die betroffene Frau ist ein Abschiebestopp zu veranlassen.

Trotz zunehmender Information in ihren Herkunftsländern kommen jährlich schätzungsweise immer noch 15.000 Frauen als Opfer von Zwangsprostitution nach Deutschland. Die meisten werden ohne Aussicht auf eigenes Einkommen ausgebeutet und misshandelt. Wird eine Frau von der Polizei aufgegriffen bzw. gelingt es ihr zu entkommen, erfasst die Polizei in der Regel die fehlende Aufenthaltsgenehmigung und die betroffene Frau wird abgeschoben.

Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel

Insbesondere für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution müssen Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen bzw. Zugangsmöglichkeiten für bereits existierende Qualifizierungsmaßnahmen geöffnet werden.

Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, brauchen eine Zukunftsperspektive. Sie müssen die Möglichkeit zu Ausbildung und Arbeit haben, um neue Perspektiven in Deutschland oder ihrem Heimatland aufbauen zu können.

Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel

Von Menschenhandel betroffene Frauen müssen, wenn sie es wünschen, auch nach einem Gerichtsprozess eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ausnahmeregeln sind in diesem Sinne im Zuwanderungsgesetz vorzusehen.

Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sind auch nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland bedroht, vor allem wenn sie gegen die Menschenhändler ausgesagt haben. Ein Neubeginn in ihrem alten Umfeld ist ihnen oft nicht möglich.

Familiennachzug für Gefährdete ermöglichen

Als eine Form des Härtefalls muss von Menschenhandel betroffenen Frauen ermöglicht werden, Familienangehörige, die einer massiven Bedrohung ausgesetzt sind, nach Deutschland holen zu können.

Oft werden von Menschenhandel betroffene Frauen durch Drohungen gegen ihre Familie, insbesondere gegen ihre Kinder, von Aussagen vor Gericht abgehalten. Eine angstfreie Aussage ist nur dann möglich, wenn sie ihre Familienangehörigen in Sicherheit wissen.

Betreuung von Opfern von Menschenhandel

Fachberatungsstellen für von Menschenhandel betroffene Frauen müssen finanzielle Planungssicherheit bekommen. Deshalb ist eine bundeseinheitliche Regelung der Kostenübernahme, zum Beispiel in der Form eines Bundesfonds zur Finanzierung des Opferzeuginnenaufenthaltes, anzustreben.

In der Regel sind die betroffenen Frauen aufgrund der Erlebnisse auf schlimmste Weise traumatisiert. Nur eine professionelle Beratung und Betreuung kann Ihnen dabei helfen, das Erlebte zu bearbeiten und Perspektiven für ihr weiteres Leben zu entwickeln. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind mit dieser intensiven Begleitung finanziell völlig überfordert.

Sicherstellung der Opferentschädigung

Deutschland ist angehalten, sein Opferentschädigungsgesetz so zu überarbeiten, dass auch Betroffene von Gewalttaten, die über keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus verfügen, entschädigt werden können.

Die EU-Ratskonvention und die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel sehen vor, dass die Entschädigung von Opfern zu gewährleisten ist. Nach deutschem Recht können jedoch nur Betroffene von Gewalttaten mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus entschädigt werden.

Informationspflicht realisieren

Es muss sichergestellt werden, dass Betroffene beim ersten Kontakt mit einer sie aufgreifenden Kontrollbehörde über ihre Rechte und deren Durchsetzbarkeit informiert werden, auch wenn gegen sie kein Strafverfahren vorliegt. Diese Aufgabe müssen nicht die Kontrollbehörden selbst übernehmen, sondern sie kann auch von Beratungsstellen ausgeführt werden.

In der EU-Ratskonvention ist festgelegt, dass Betroffene bei ihrem ersten Kontakt mit der zuständigen Behörde über ihre Rechte sowie deren Durchsetzbarkeit zu informieren sind. Die aktuelle Rechtslage in Deutschland sieht nur vor, dass Betroffene zu informieren sind, wenn es sich um ein Strafverfahren handelt.

Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel

Um aufeinander abgestimmte, effektivere Maßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung und der Stärkung des Opferschutzes entwickeln zu können, ist Deutschland aufgefordert, eine nationale Berichterstattungsstelle gegen Menschenhandel einzurichten.

Über das Ausmaß und die Formen von Menschenhandel in Deutschland liegen nur zum Teil aussagekräftige Daten vor. Zwar veröffentlicht das Bundeskriminalamt einen jährlichen Bericht „Bundeslagebild Menschenhandel“, dieser beinhaltet jedoch nur die Zahlen der bekannt gewordenen Fälle. Da von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen ist, wird damit das Gesamtmaß bei weitem nicht erfasst. Ebenso wenig wird erfasst, wie die Maßnahmen des Opferschutzes sowie die Durchsetzung von Opferrechten greifen.

Regularisierung des Aufenthalts

Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis, die bereits seit längerer Zeit in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten, muss die Möglichkeit gegeben werden, einen legalen Aufenthaltsstatus zu erwerben, wenn sie nachweisen können, dass sie sich in festen Arbeitsverhältnissen befinden und für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen können.

Zigtausende Menschen leben seit Jahren ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und kommen für ihren Lebensunterhalt auf. Sie leben in ständiger Angst vor Entdeckung und sind einem enormen psychischen und physischen Stress ausgesetzt. In Ländern wie Großbritannien, Italien, Spanien, Belgien und Frankreich werden in bestimmten Abständen Kampagnen zur Regularisierung ihres Aufenthalts durchgeführt, während derer es unter bestimmten Voraussetzungen Menschen ohne Aufenthaltspapiere möglich ist, einen Aufenthaltsstatus zu erwerben.

Paderborn, 14.11.2014

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit –
Deutschland e.V., Karlstraße 40, 79104 Freiburg; E-Mail: invia@caritas.de;
www.invia-deutschland.de